AMTSBLATT
der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

8. Jahrgang	Ausgabe 4/2011	Rhede, 24.03.2011

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
09.03.2011	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung	3
17.03.2011	6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Rhede – Friedhofsgebührensatzung – vom 17. März 2011	4
22.03.2011	Verlust eines Dienstsiegels	7
22.03.2011	Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan "Rhede G 22“ (Bereich südlich der ehemaligen Bahnlinie und westlich der Straße Klüünkamp in Rhede)	8

weitere Inhalte s. Seite 2

23.03.2011 Satzungsbeschluss über die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Rhede B 2“ (Bereich zwischen Kettelerstraße, ehemaliger Bahnlinie und Lindenstraße) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) 11

23.03.2011 Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede im Wege der Berichtigung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Bereich der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Rhede B 2“ (Bereich zwischen Kettelerstraße, ehemaliger Bahnlinie und Lindenstraße) 14

Bekanntmachung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herrn Michael Tippelt,
zuletzt bekannte Anschrift: Körnerstraße 51 A, 46414 Rhede,

ist ein Bescheid vom 01.03.2011 zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt.

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW) in der zurzeit gültigen Fassung, wird der Bescheid deshalb öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in 46414 Rhede, Rathausplatz 9, Zimmer 140 (Erdgeschoß) eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Rhede, 09.03.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung
Hubert Wewering
Beigeordneter

Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Rhede -Friedhofsgebührensatzung- vom 17. März 2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 Transparenzgesetz vom 17.12.2009 (GV NRW 2009 S. 950) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30.06.2009 (GV NRW 2009 S. 394) und der Satzung der Stadt Rhede über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Rhede vom 20.12.2010 (Friedhofssatzung) hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 16.03.2011 folgende Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

2.1 Erwerb und Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten

1.	Familiengrab		3.570,00 €
2.	Wahlgrab (je Stelle)		855,00 €
3.	Gemeinschaftswahlgrab (je Stelle)		3.365,00 €
	Nutzungsrecht	= 835,00 €	
	Anlegung/Pflege	= 2.530,00 €	
4.	Reihengrab		760,00 €
5.	Gemeinschaftsreihengrab		1.715,00 €
	Nutzungsrecht	= 760,00 €	
	Anlegung/Pflege	= 955,00 €	
6.	Reihengrab anonym		1.175,00 €
	Nutzungsrecht	= 760,00 €	
	Anlegung/Pflege	= 415,00 €	
7.	Kindergrab		505,00 €

8.	Urnenwahlgrab			550,00 €
9.	Urnenreihengrab			440,00 €
10.	Urnenreihengrab anonym			490,00 €
	Nutzungsrecht	=	435,00 €	
	Anlegung/Pflege	=	55,00 €	
11.	Baum-Urnenreihengrab			570,00 €
	Nutzungsrecht	=	450,00 €	
	Anlegung/Pflege	=	120,00 €	
12.	Aschestreufeld			490,00 €
	Nutzungsrecht	=	430,00 €	
	Anlegung/Pflege	=	60,00 €	
13.	Nutzungsverlängerung Wahlgrab (pro Jahr/Stelle)			28,50 €
14.	Nutzungsverlängerung Urnenwahlgrab (pro Jahr/Grab)			18,50 €
15.	Nutzungsverlängerung Familiengrab (pro Jahr/Grab)			120,00 €

2.2. Durchführung der Beisetzung

1.	von Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres	415,00 €
2.	von Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	225,00 €
3.	als Urnenbestattung	190,00 €
4.	als Verstreuung im Aschen-Streufeld	95,00 €

2.3 Benutzung der Friedhofshalle 190,00 €

2.4 Genehmigung von Grabmälern 20,50 €

2.5 Ausstellung von Berechtigungskarten für Gewerbetreibende 20,50 €

2.6 Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen

I. Ausgrabungen
1. von Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres
   a) vor Ablauf der Ruhefrist 305,00 €

   b) nach Ablauf der Ruhefrist 255,00 €

2. von Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres
   a) vor Ablauf der Ruhefrist 460,00 €

   b) nach Ablauf der Ruhefrist 360,00 €

3. von Urnen und Aschenresten 155,00 €

II. Wiederbeisetzung
1. von Verstorbenen bis 5 Jahre 125,00 €

2. von Verstorbenen über 5 Jahre 320,00 €

3. von Urnen und Ascheresten 100,00 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede,17.03.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung
Hubert Wewering
Beigeordneter

Bekanntmachung

Verlust eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel der Friedensschule, Katholische Hauptschule der Stadt Rhede, Büssingstraße 14, 46414 Rhede, mit der Aufschrift FRIEDENSSCHULE – Kath. Hauptschule der Stadt Rhede – und Wappen der Stadt Rhede, ist am 20. März 2011 in Verlust geraten. Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Dienstsiegelabdruck

Rhede, 22.03.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung
Hubert Wewering
Beigeordneter

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan "Rhede G 22“ (Bereich südlich der ehemaligen Bahnlinie und westlich der Straße Klüünkamp in Rhede)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 16.03.2011 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den **Bebauungsplan "Rhede G 22“** (Bereich südlich der ehemaligen Bahnlinie und westlich der Straße Klüünkamp in Rhede), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ein Gewerbegebiet ausgewiesen.

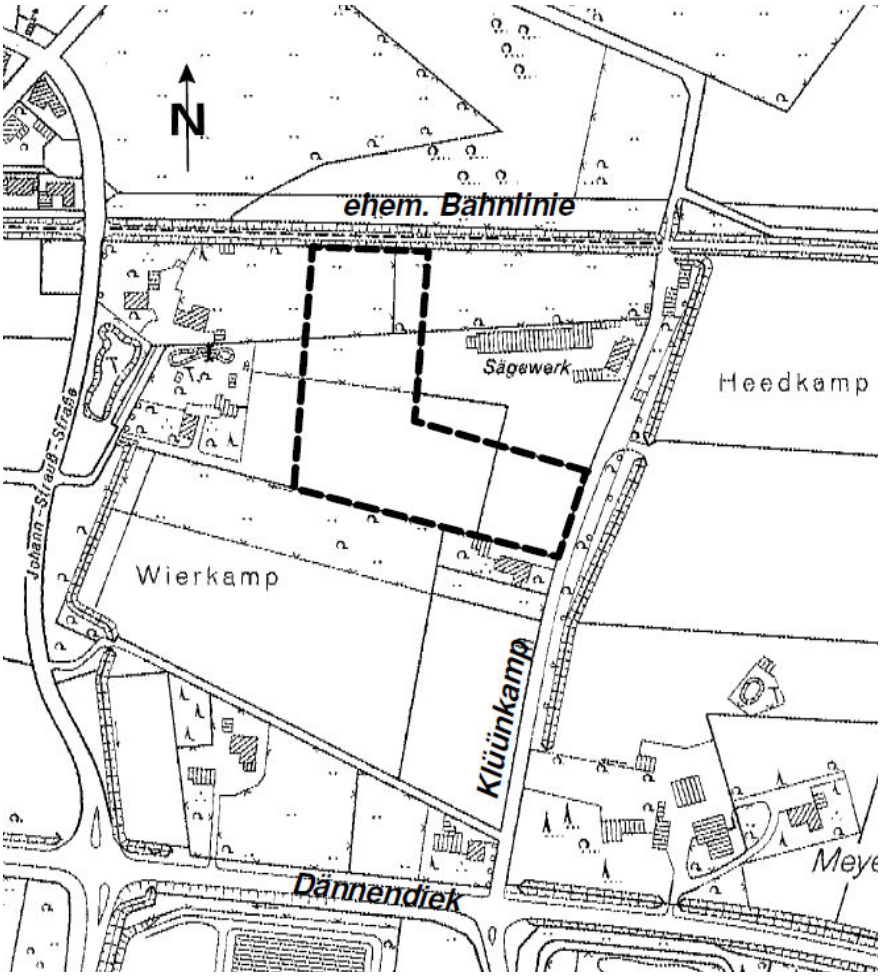

Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Rhede G 22“;
Auszug aus der Deutschen Grundkarte (unmaßstäblich)

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan "Rhede G 22" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und den Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird ab sofort

während der Dienststunden im

Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede,
Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;

b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündigung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher

gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;

c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Rhede G 22“ (Bereich südlich der ehemaligen Bahnlinie und westlich der Straße Klüünkamp in Rhede) in Kraft.

Rhede, 22.03.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung
Hubert Wewering
Beigeordneter

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Rhede B 2“ (Bereich zwischen Kettelerstraße, ehemaliger Bahnlinie und Lindenstraße) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 16.03.2011 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, die **2. Änderung des Bebauungsplanes „Rhede B 2“** (Bereich zwischen Kettelerstraße, ehemaliger Bahnlinie und Lindenstraße) bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB. Im Zuge der Bebauungsplanänderung wurde eine Gemeinbedarfsfläche für das bereits vorhandene Feuerwehrgebäude an der Kettelerstraße sowie für eine geplante Rettungswache des Deutschen Roten Kreuzes festgesetzt.

Hinweis: Der Flächennutzungsplan, der bisher für den Bereich der Bebauungsplanänderung die Darstellung „Verkehrsfläche- öffentliche Parkfläche“ enthält, wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung den neuen Bebaungsplanfestsetzungen entsprechend angepasst und enthält künftig die Darstellung „Fläche für den Gemeinbedarf- sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“.

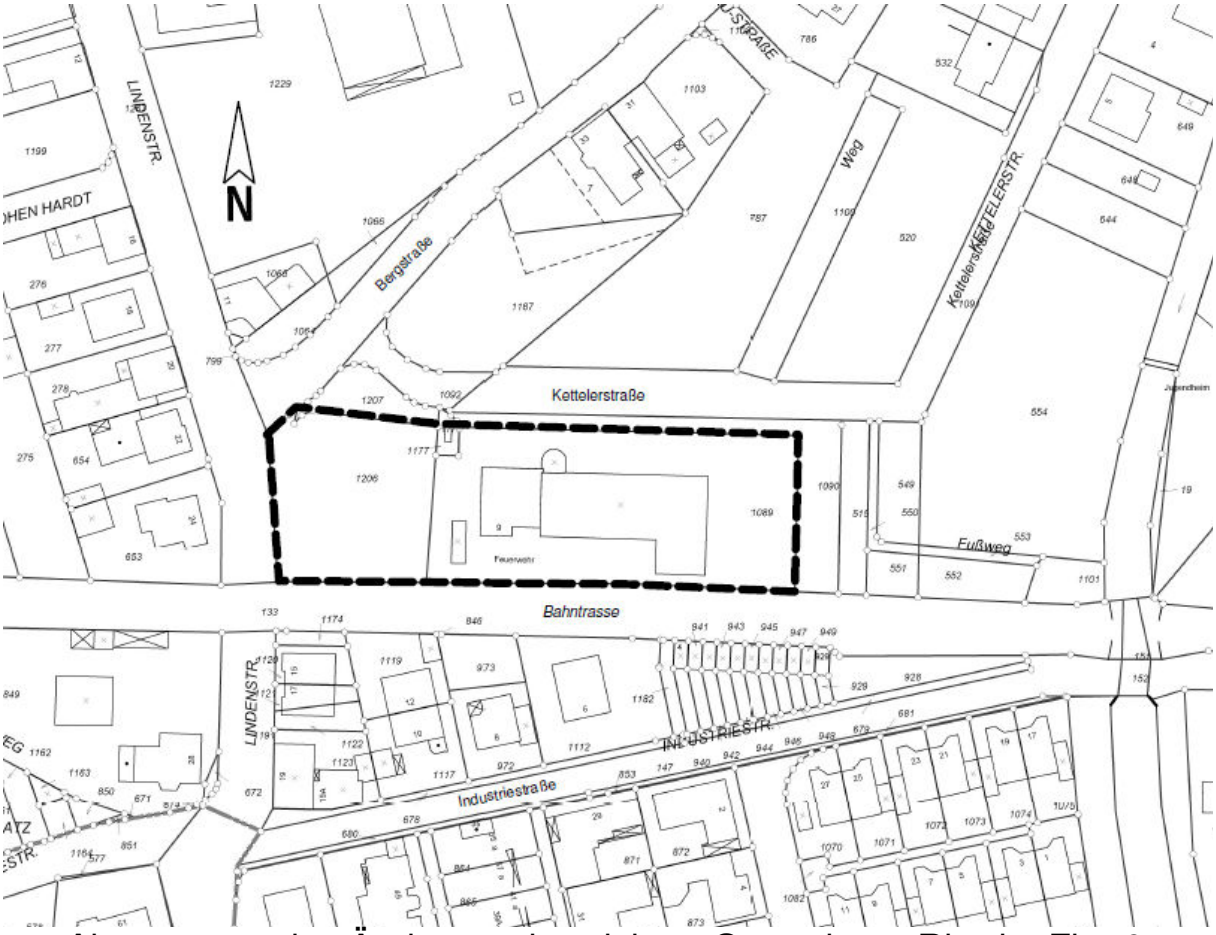

Abgrenzung des Änderungsbereiches, Gemarkung Rhede, Flur 6

Bekanntmachungsanordnung:

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Rhede B 2" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung, Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie

nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;

b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündigung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;

c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Rhede B 2“ (Bereich zwischen Kettelerstraße, ehemaliger Bahnlinie und Lindenstraße) in Kraft.

Rhede, 23.03.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung
Hubert Wewering
Beigeordneter

Bekanntmachung der Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede im Wege der Berichtigung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Bereich der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Rhede B 2“ (Bereich zwischen Kettelerstraße, ehemaliger Bahnlinie und Lindenstraße)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 16.03.2011 die **2. Änderung des Bebauungsplanes „Rhede B 2“** (Bereich zwischen Kettelerstraße, ehemaliger Bahnlinie und Lindenstraße) bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Er hat zugleich beschlossen, den **Flächennutzungsplan**, der bisher für den Bereich der Bebauungsplanänderung die Darstellung „Verkehrsfläche- öffentliche Parkfläche“ enthielt, gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen, so dass er nunmehr die Darstellung „Fläche für den Gemeinbedarf - sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ enthält.

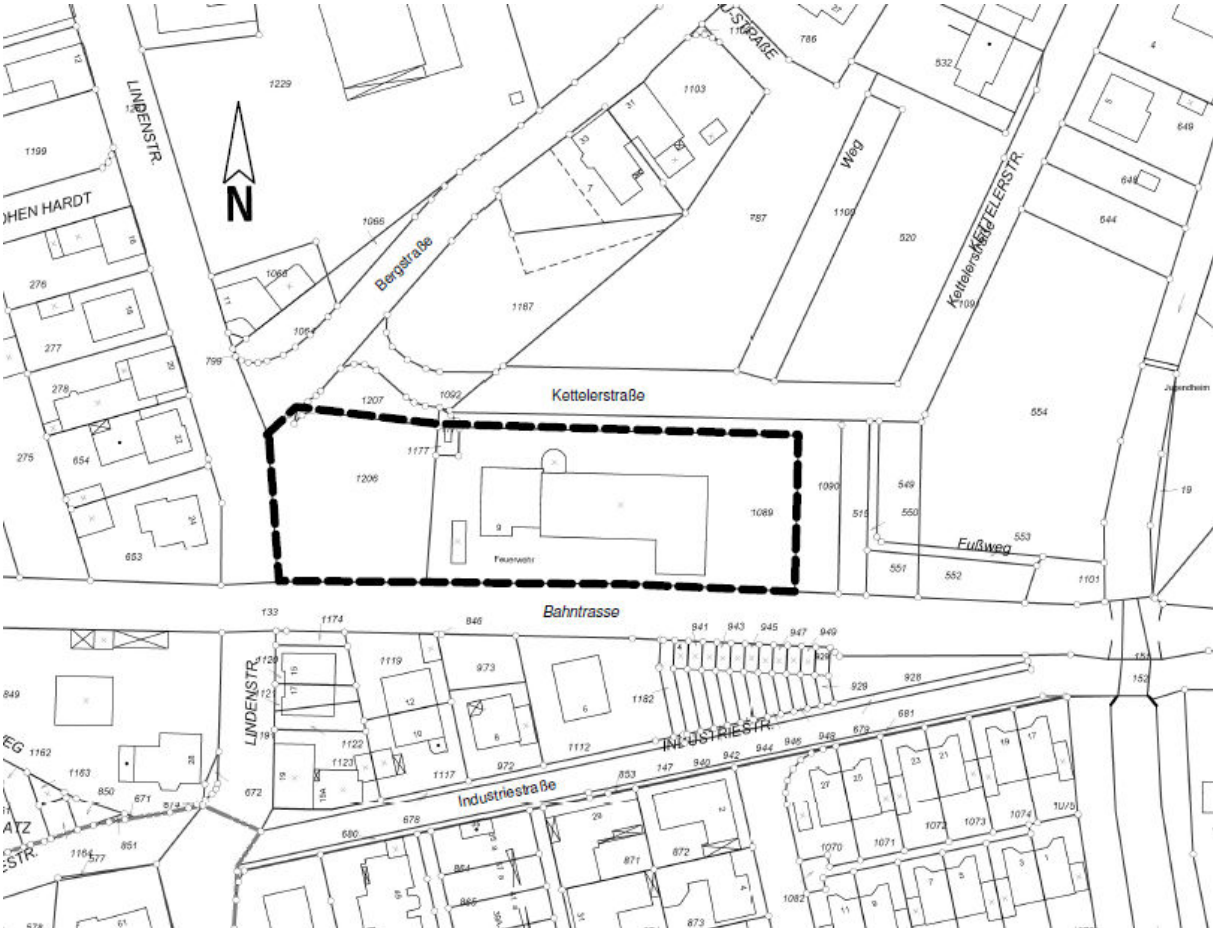

Abgrenzung des Bereiches der Berichtigung des Flächennutzungsplanes, Gemarkung Rhede, Flur 6

Bekanntmachungsanordnung:

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede im Wege der Berichtigung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Berichtigung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanberichtigung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanberichtigung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;

b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanberichtigung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündigung der Flächennutzungsplanberichtigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Flächennutzungsplanberichtigung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;

c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch

herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich zwischen Kettelerstraße, ehemaliger Bahnlinie und Lindenstraße) wirksam.

Rhede, 23.03.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung
Hubert Wewering
Beigeordneter